

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung vom 02.10.2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.10.2012)

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 17. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geschichte als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Legende:

- AM – Aufbaumodul;
- BM – Basismodul;
- LP – Leistungspunkt

* Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 1[†] Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Geschichte. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545)

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Geschichte erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 1770 Stunden. Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Einführung in die Geschichtswissenschaft (BM)	300	1	10	1.
2.	Mittelalterliche Geschichte (BM)	150	1	5	2.
3.	Neuere Geschichte (BM)	150	1	5	2.
4.	Neueste Geschichte (BM)	150	1	5	3.
5.	Regionalgeschichte (Ostseeraum) (BM)	270	1	9	3.
6.	Mittelalterliche Geschichte (AM)	210	1	7	4.

[†] Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

7.	Neuere Geschichte (AM)	210	1	7	4.
8.	Neueste Geschichte (AM)	210	1	7	5.
9.	Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte (AM)	180	2	6	6.
10.	Exkursion im Umfang von 7 Tagen	60	1-6	2	1.-6.

(2) Studierende mit den „General Studies II“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ haben alle Module zu belegen. Für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ entfällt das Modul 9.

(3) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Bei der mündlichen Basismodulprüfung werden Stoffgebiete aus jeweils zwei Lehrveranstaltungen abgeprüft. Die Aufbaumodulprüfungen „Mittelalterliche Geschichte“, „Neuere Geschichte“ und „Neueste Geschichte“ bestehen jeweils aus zwei Prüfungsleistungen, die sich auf die Lehrveranstaltungen des Moduls beziehen. Wird eine der Prüfungsleistungen nicht bestanden, kann sie mit der anderen ausgeglichen werden. Ergibt sich daraus eine Gesamtbewertung unter 4,0, ist der nicht bestandene Teil zu wiederholen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Einführung in die Geschichtswissenschaft (BM)	1	Klausur	180 Minuten
2.	Mittelalterliche Geschichte (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
3.	Neuere Geschichte (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
4.	Neueste Geschichte (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
5.	Regionalgeschichte (Ostseeraum) (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
6.	Mittelalterliche Geschichte	2	Hausarbeit und	10-15 Seiten/

	(AM)		Klausur	90 Minuten
7.	Neuere Geschichte (AM)	2	Hausarbeit und Klausur	10-15 Seiten/ 90 Minuten
8.	Neueste Geschichte (AM)	2	Hausarbeit und Klausur	10-15 Seiten/ 90 Minuten
9.	Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte (AM)	1	Klausur oder Posterpräsentation mit Hausarbeit	90 min 10-15 Minuten 8-10 Seiten
10.	Exkursion im Umfang von 7 Tagen	2	Exkursionsreferat Handout	10-15 Minuten 2-3 Seiten

(4) Die zur Klausur alternative Posterpräsentation ist eine sonstige Prüfungsleistung im Sinne des § 10 Absatz 1 der GPO BMS. Sie dient dem Nachweis von Fähigkeiten zur praktischen Vermittlung historischer Inhalte und geschichtlicher Entwicklungen. Die betreffenden Studierenden werden vom Leiter der Lehrveranstaltung auf einer Teilnehmerliste dem Prüfungsamt gemeldet. Bei der Posterpräsentation handelt es sich um die selbstständige Anfertigung eines Posters zu einem in dem jeweiligen Seminar/der Übung vergebenen Thema. Es basiert auf der Einarbeitung von Literatur- und Bildquellen. Das Poster ist in der Lehrveranstaltung in einem 10 bis 15-minütigen Referat vorzustellen. Zusätzlich ist eine Hausarbeit im Umfang von 8 bis 10 Seiten anzufertigen, in der die bildliche und textliche Zusammenstellung des Posters erläutert wird. Die Note setzt sich zusammen aus der Bewertung des Posters mit dem zugehörigen Referat (Teilleistung 1) sowie aus der Bewertung der Hausarbeit (Teilleistung 2), wobei die Teilleistung 1 zweifach gewichtet wird.

(5) Hausarbeiten sind in der Regel in Seminaren zu erstellen. Sind Hausarbeit und Klausur als Prüfungsleistungen vorgesehen, so werden diese im Verhältnis 2:1 gewichtet; bestandene Teilleistungen werden anerkannt.

(6) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung innerhalb der ersten drei Sitzungen fest. Bei nicht termingerechter Festlegung der Prüfungsleistung gilt die Klausur als Prüfungsleistung. Die Bearbeitungsdauer für Hausarbeiten erstreckt sich in der Regel vom Zeitpunkt der Themenvergabe durch den Veranstaltungsleiter zum Beginn der Lehrveranstaltung bis einen Monat vor Beginn des folgenden Semesters. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(7) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Mündliche Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern abgenommen (Kollegialprüfung).

(8) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen ist das dem Modul zugeordnete Stoffgebiet.

(9) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

(10) Das Modul Nr. 10 „Exkursion“ wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und geht nicht in die Endnote gemäß § 18 GPO BMS ein.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die in der Regel in deutscher Sprache abzulegen ist. Durch eine übereinstimmende Entscheidung von Prüfendem und Studierendem kann eine andere Sprache bestimmt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist als mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten) zu erbringen und wird von zwei Prüfern abgenommen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Der Studierende soll zeigen, dass er den in den Modulen erlernten Stoff verknüpfen und übergreifende Zusammenhänge zwischen den Epochen der mittelalterlichen, neueren und neuesten Geschichte auch in ihren regionalgeschichtlichen sowie wirtschafts-, sozial- oder wissenschafts-geschichtlichen Bezügen herstellen kann.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben. Die Entscheidung, in welchem der beiden Fachmodule die Bachelorarbeit geschrieben wird, liegt bei den Studierenden.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Geschichte immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte findet sie (§ 4 Abs. 10) vollständige Anwendung, es sei denn der Studierende widerspricht. Der Widerspruch nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Er ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2013.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 20007 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Geschichte vom

11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1130) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2009.

Greifswald, den 17. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 11

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (Basismodul)

Verständnis für den wissenschaftstheoretischen Standort der Geschichtswissenschaft, grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Forschungsmethoden der Geschichtswissenschaft, der Fächergliederung der Geschichtswissenschaft, der Hilfswissenschaften und der Hilfs- und Arbeitsmittel

2. Modul „Mittelalterliche Geschichte“ (Basismodul)

Ausgewählte Grundkenntnisse der Ereignis- und politischen Geschichte, der Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wirtschafts-, Sozial- und Kirchengeschichte des fränkischen und deutschen Reiches und Europas von der Merowingerzeit bis 1500 und Einblick in die für die Mediävistik typischen Methoden und Quellengattungen

3. Modul „Neuere Geschichte (Basismodul)

Ausgewählte Grundkenntnisse zur Reformation, der Entstehung des frühmodernen Staates, der kolonialen Expansion nach Übersee, von Absolutismus, Aufklärung und Französischer Revolution und Einblick in die für die Geschichte der Neuzeit typischen Methoden und Quellengattungen

4. Modul „Neueste Geschichte“ (Basismodul)

Ausgewählte Grundkenntnisse zum Weltstaatensystem im 19. und 20. Jahrhundert, zum napoleonischen Zeitalter, der Restaurationszeit und dem Vormärz, der 1848er Revolution, der Reichsgründungszeit, dem deutschen Kaiserreich, der Weimarer Republik, dem Nationalsozialismus sowie Bundesrepublik und DDR bis zur Auflösung der Sowjetunion und Einblick in die für die Geschichte der neuesten Zeit typischen Methoden und Quellengattungen

5. Modul „Regionalgeschichte (Ostseeraum)“ (Basismodul)

Ausgewählte Grundkenntnisse über die Geschichte der Länder des Ostseeraumes und deren wechselseitige Beziehungen vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert

6. Modul „Mittelalterliche Geschichte“ (Aufbaumodul)

Ausgewählte erweiterte Kenntnisse über die Entstehung des fränkischen und deutschen Reiches, Entwicklung von Papsttum und Kaisertum, Grundherrschaft und Lehnswesen, Entstehung der Städte, Kirchenverfassung und Ordensgeschichte, Entwicklung der spätmittelalterlichen Territorialherrschaft, Sozialgeschichte der adeligen, bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung, und der europäischen Geschichte zwischen der Merowingerzeit und 1500 sowie Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in der mittelalterlichen Geschichte

7. Modul „Neuere Geschichte “ (Aufbaumodul)

Ausgewählte erweiterte Kenntnisse zur Reformation, der Entstehung des frühmodernen Staates, der kolonialen Expansion nach Übersee, zu Absolutismus, Aufklärung, Französischer Revolution sowie Kenntnisse im Bereich der neuzeitlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in der neuzeitlichen Geschichte

8. Im Modul „Neueste Geschichte“ (Aufbaumodul)

Ausgewählte erweiterte Kenntnisse zu europäischen und außereuropäischen Staatenbeziehungen im 19. und 10. Jahrhundert einschließlich supranationaler Organisationen, zur deutschen Wirtschafts-, Sozial- und politischen Geschichte im gleichen Zeitraum, insbesondere des napoleonischen Zeitalters, der Restaurationszeit und des Vormärz, der 1848er Revolution, der Reichsgründungszeit, des deutschen Kaiserreichs, der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus, von Bundesrepublik und DDR bis zur Auflösung der Sowjetunion und Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in der neuesten Geschichte

9. Modul „Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte“ (Aufbaumodul)

Ausgewählte erweiterte Kenntnisse der Wirtschafts- oder Sozialverhältnisse Europas und einzelner überseeischer Gebiete, insbesondere von Gruppen, Ständen, Klassen und Schichten, der Produktions- und Austauschweisen sowie der Geschlechterbeziehungen und der maßgeblichen Theoriensätze oder der sozialen Bedingtheit und Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Produktion sowie ausgewählter einzelner wissenschaftlich-technischer Innovationen und Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in diesen Bereichen

10. Modul „Exkursion“

Fähigkeit zur kompetenten Vorstellung originaler historischer Schauplätze und historischer Quellen wie Bau- und Kunstwerke, Sammlungen etc. in der direkten Begegnung an Ort und Stelle.